

**Richtlinie
für die Verleihung von im
Universitätswesen üblichen
akademischen
Ehrungen und der
Verwendung der Bezeichnung
„Fachhochschullektor:in“ an
der FH JOANNEUM**

Version 2.0 vom 24.08.2022

Inhalt

Teil 1: Verleihungen von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen.....	3
A. Gemeinsame Bestimmungen für die Verleihung von akademischen Ehrungen an der FH JOANNEUM	3
§ 1. Geltungsbereich	3
§ 2. Allgemeines.....	3
§ 3. Antragsrechte, Zustimmung des Kollegiums	3
§ 4. Verleihung.....	4
§ 5. Erlöschen, Verzicht oder Widerruf.....	4
§ 6. Veröffentlichung von Verleihungen, Verzicht oder Widerruf von Ehrungen	4
B. Akademische Ehrungen.....	5
§ 7. Ehre senator:in	5
§ 8. Ehrenbürger:in	5
§ 9. Honorarprofessur (FH).....	5
Teil 2: Sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens.....	6
§ 10 Fachhochschullektor:in gemäß § 10 Abs 8 FHG	6
§ 11. Inkrafttreten.....	6

Teil 1: Verleihungen von im Universitätswesen üblichen akademischen Ehrungen

A. Gemeinsame Bestimmungen für die Verleihung von akademischen Ehrungen an der FH JOANNEUM

§ 1. Geltungsbereich

Dieser Satzungsteil regelt die nach diesen Richtlinien durch das Kollegium der FH JOANNEUM im Einvernehmen mit dem Erhalter zu verleihenden akademischen Ehrungen an der FH JOANNEUM gemäß § 10 Abs 3 Z 9 FHG idgF.

§ 2. Allgemeines

(1) Für eine Ehrung kommen nur hochschulexterne, natürliche Personen in Frage. Eine Ehrung einer hochschulexternen Person gemäß §§ 7, 8 und 9 dieser Richtlinie kann nur einmal an dieselbe Person verliehen werden.

(2) Als hochschulextern gelten Personen, die in keinem echten Dienstverhältnis zur FH JOANNEUM stehen oder keiner Dienstzuweisung an die FH JOANNEUM unterliegen bzw. nicht dem Aufsichtsrat, der Geschäftsführung, als Prokurist:innen oder Bevollmächtigte der FH JOANNEUM angehören. Zur Wahrung der für akademische Ehrungen erforderlichen Unabhängigkeit wird bei

- a. aktiven Politiker:innen,
- b. aktiven Richter:innen im In- und Ausland,
- c. aktiven beamteten und nichtbeamteten Mitarbeiter:innen der Organe der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Magistrate und der Gemeinden

grundsätzlich davon ausgegangen, dass eine Befangenheit im Bezug zur FH JOANNEUM besteht. Insbesondere auch in anderen Fällen einer möglichen Befangenheit bzw. auf Grund der Berücksichtigung von berechtigten Interessen der FH JOANNEUM bleibt eine Nichtbehandlung des Antrags vorbehalten.

§ 3. Antragsrechte, Zustimmung des Kollegiums

(1) Anträge auf Verleihung von akademischen Ehrungen und sonstigen Auszeichnungen sind ausführlich begründet schriftlich bei der Akademischen Leitung und bei der Geschäftsführung einzubringen. Antragsberechtigt sind die ständigen Mitglieder des Kollegiums¹, die Geschäftsführung und die Institutsleiter:innen. Anträge von Institutsleiter:innen müssen von der:dem jeweiligen Departmentvorsitzenden und einer weiteren Institutsleiter:in unterstützt werden. Ist die Antragsteller:in sowohl Institutsleiter:in als auch zugleich Departmentvorsitzende:r müssen zwei weitere Institutsleiter:innen den Antrag unterstützen. Über vollständig eingelangte Anträge für eine Ehrung ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. Den Anträgen sind ausführliche Unterlagen

¹ Ersatzmitglieder des Kollegiums sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie aktiv und durchgehend eine Vertretung eines ständigen Mitglieds für mindestens 6 Monate wahrnehmen.

über die zu ehrende Person beizulegen, insbesondere auch Nachweise zu den Leistungen und Verdiensten dieser Person für die FH JOANNEUM.

(2) Das Kollegium setzt eine Ehrungskommission zur Beurteilung des jeweiligen Antrags ein. Dieser Kommission gehört jeweils ein Mitglied der im Kollegium vertretenen Gruppen sowie der:die Akademische Leiter:in oder deren:dessen Stellvertretung und ein:e Vertreter:in der Geschäftsführung an. Alle Kommissionmitglieder sind stimmberechtigt. Diese Kommission überprüft die eingelangten Anträge und spricht eine Empfehlung mit einfacher Mehrheit aus, die Grundlage des Beschlusses des Kollegiums ist. Die Stabstelle für Diversität und Gleichbehandlung wird über die eingereichten Anträge und das Verfahren der Ehrungskommission zur Beurteilung des jeweiligen Antrages informiert und hat die Möglichkeit einer Stellungnahme. Sie ist aber im Verfahren nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verleihung von akademischen Ehrungen erfordert einen Beschluss des Kollegiums und die Zustimmung der Geschäftsführung. Die akademischen Feierlichkeiten sind innerhalb von sechs Monaten ab Vorliegen des Beschlusses des Kollegiums und der Zustimmung der Geschäftsführung durchzuführen.

(4) Wird ein Antrag vom Kollegium oder der Geschäftsführung abgelehnt, ist ein neuerlicher Antrag hinsichtlich derselben Person und derselben Ehrung frühestens nach einem Jahr ab dem Datum der Ablehnung wieder möglich.

§ 4. Verleihung

Die Verleihung einer akademischen Ehrung erfolgt durch die Akademische Leitung unter Einbeziehung der Geschäftsführung, im Regelfall im Rahmen einer akademischen Feier. Die ausgezeichneten Persönlichkeiten erhalten eine von der Akademischen Leitung und der Geschäftsführung unterfertigte Urkunde.

Auf die Verleihung einer akademischen Ehrung gemäß dieser Richtlinie gibt es keinen Rechtsanspruch.

§ 5. Erlöschen, Verzicht oder Widerruf

(1) Eine verliehene akademische Ehrung der FH JOANNEUM erlischt durch Verzicht, Widerruf, Aufnahme eines echten Dienstverhältnisses mit der oder durch eine Dienstzuweisung an die FH JOANNEUM. Wird ein echtes Dienstverhältnis oder eine Dienstzuweisung beendet, kann erneut eine Ehrung beantragt werden.

(2) Das Kollegium kann im Einvernehmen mit der Geschäftsführung verliehene akademische Ehrungen widerrufen, wenn sich die:der Geehrte durch ihr:sein Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist bzw. erwiesen hat. Die Urkunde ist in diesem Falle einzuziehen.

(3) Die Honorarprofessur (FH) erlischt ansonsten automatisch, wenn die Lehre an der FH JOANNEUM über einen Zeitraum von mehr als drei aufeinanderfolgenden Studienjahren nicht ausgeübt wird. Wird die Lehre nach dem Erlöschen der Honorarprofessur wieder im erforderlichen Ausmaß aufgenommen, kann erneut ein Antrag gestellt werden.

§ 6. Veröffentlichung von Verleihungen, Verzicht oder Widerruf von Ehrungen

Die Verleihung, der Verzicht oder Widerruf von Ehrungen sind in geeigneter Form – jedenfalls auf der Homepage der FH JOANNEUM – zu veröffentlichen.

B. Akademische Ehrungen

§ 7. Ehrensensator:in

Die FH JOANNEUM kann an herausragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die FH JOANNEUM und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel eines:einer Ehren-Sensator:in der FH JOANNEUM verleihen. Die Verdienste der:des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen Engagement für die Aufgaben der FH JOANNEUM zu bestehen.

§ 8. Ehrenbürger:in

Die FH JOANNEUM kann an Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der FH JOANNEUM besondere Verdienste erworben haben, den Titel eines:einer Ehrenbürger:in der FH JOANNEUM verleihen. Unter Ausgestaltung kann auch eine ideelle Förderung der FH JOANNEUM verstanden werden.

§ 9. Honorarprofessur (FH)

(1) Eine Honorarprofessur (FH) wird ausschließlich an fachlich hochqualifizierte Personen vergeben, die seit mindestens fünf Jahren durch hervorragende Beiträge zur Lehre, in Form von Lehrverpflichtungen von zumindest einer ASWS mit zumindest 15 Unterrichtseinheiten pro Studienjahr oder regelmäßigen Betreuungen von zumindest einer Bachelor- oder Masterarbeit pro Studienjahr mit der FH JOANNEUM eng verbunden sind.

(2) Für die Verleihung der Auszeichnung „Honorarprofessur (FH)“ ist zudem die Erfüllung von mindestens zwei der nachfolgend angeführten Voraussetzungen nachzuweisen:

- a. substantielle Mitwirkung an der Konzeption bzw. Durchführung von nationalen oder internationalen Forschungsprojekten,
- b. substantieller Beitrag zur qualitätsvollen (Weiter-)Entwicklung von Studiengängen der FH JOANNEUM,
- c. aktive Pflege der Kooperation zwischen Universitäten, Hochschulen bzw. Unternehmen und der FH JOANNEUM im Sinne der Verbesserung (inter-)nationaler Beziehungen (Partnerhochschul-Netzwerk),
- d. hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Ergebnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, die in die Lehre einfließen,
- e. substantielle Mitarbeit in internen Gremien der FH JOANNEUM.

(3) Die Führung des Titels „Honorarprofessor:in (FH) (abgekürzt: „Hon.-Prof. (FH))“, ergänzt durch eine Fachbezeichnung, ist mit der Zuordnung zu einem Institut der FH JOANNEUM verbunden.

Teil 2: Sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gemäß § 10 Abs 8 FHG

§ 10 Fachhochschullektor:in

Natürliche Personen, die mit einem Lehrauftrag an der FH JOANNEUM beauftragt sind und in keinem arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis zur FH JOANNEUM stehen oder an diese dienstzugewiesen sind, dürfen in dem Studienjahr, in dem die Lehre gehalten wird, den Titel „Fachhochschullektor:in“ führen. Mit dieser Bezeichnung sind keine (arbeits-)rechtlichen Rechte und Pflichten verbunden.

§ 11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit 24.08.2022 in Kraft.